

**Sanktion:** *die ( lat.-frz. ;  
«Heiligung, Anerkennung,  
geschärfte Verordnung,  
Strafgesetz» )*

Die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime ist eine gemeinnützige Organisation, die im öffentlichen Auftrag vielfältige Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsleistungen erbringt. Wir – die Mitarbeitenden der Stiftung und der Stiftungsrat – verfolgen das gemeinsame Ziel, die uns anvertrauten jungen Menschen und Familien zu befähigen, ihr Leben möglichst ohne fremde Unterstützung, selbstbestimmt und innerhalb anerkannter Normen zu gestalten.

**Geschäftsbericht 2014**

## Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

- 4 Bericht des Stiftungsrats
- 5 Bericht der Geschäftsleitung

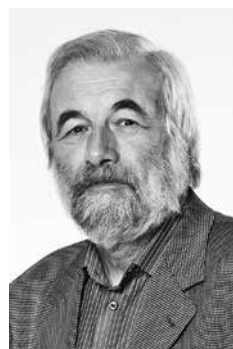
## Journal

- 8 Strafen – Selbstverständlichkeit, sinnvolles Regulativ oder Gefahrenherd?  
  
Dr. phil. Kurt Huwiler, Leiter Angebotsentwicklung und Qualitätssicherung, Mitglied der Geschäftsleitung
- 14 Schutzmassnahmen als Chance.  
  
Hansueli Zellweger, Gesamtleiter Sozialpädagogisches Zentrum Gfellergut, Zürich
- 18 Sozialpädagogik ohne Sanktionen am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienarbeit.  
  
Katharina Hildebrand, Gesamtleiterin Röteli, Sozialpädagogik für Kinder und Familien, Zürich

## Zahlen, Daten, Fakten

- 24 Bilanz
- 25 Betriebsrechnung
- 26 Geldflussrechnung
- 27 Rechnung über die Veränderung des Kapitals
- 30 Anhang der Jahresrechnung
- 38 Bericht der Revisionsstelle
- 39 Erläuterungen zur Jahresrechnung  
  
Christian Etter, Leiter Finanzen und Administration, Mitglied der Geschäftsleitung
- 40 Jahresrechnung der Institutionen
- 43 Statistiken
- 44 Spenden
- 45 Kurzporträt der Stiftung Stiftungszweck, Stiftungsrat und Geschäftsleitung
- 46 Institutionen
- 48 Impressum

## Bericht des Stiftungsrats



### Wiederwahl des Stiftungsrats

Gemäss Stiftungsurkunde besteht der Stiftungsrat aus mindestens zehn Mitgliedern, welche vom Stadtrat der Stadt Zürich für eine gleichzeitige Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Konstituierung wird auf eine ausgewogene Zusammensetzung nach Geschlechtern, fachlichen Kompetenzen und anderen im Stiftungsinteresse liegenden Gesichtspunkten geachtet.

Alle Mitglieder stellten sich 2014 zur Wiederwahl zur Verfügung. Der Stadtrat von Zürich bestätigte diese Wiederwahl. Das gut eingespielte Gremium nimmt also seine Aufgaben auch zukünftig mit grossem Engagement wahr. Der Stiftungsrat bestätigte auch die bisherige interne Aufgabenverteilung: Robert Neukomm bleibt Präsident der Stiftung, Ursula Silberschmidt Vecellio ist erneut Vizepräsidentin.

### Veränderung in der Geschäftsführung

Am 1. Mai 2014 übernahm Anna Beck die Geschäftsführung der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime. Sie folgte auf Theo Eugster, der nach 12-jähriger Tätigkeit in der Stiftung eine neue Aufgabe im Justizvollzug des Kantons Zürich übernahm.

Der Stiftungsrat dankt Theo Eugster an dieser Stelle noch einmal für seine ausgesprochen wertvolle Arbeit und sein grosses Engagement. Er führte die Stiftung mit viel Innovationskraft und Weitsicht und prägte mit seiner Zielgerichtetheit die Entwicklung der Stiftung massgeblich mit. Der Stiftungsrat wünscht Theo Eugster für die Zukunft viel Erfolg und persönliche Befriedigung in seiner neuen Aufgabe.

Wir freuen uns, mit Anna Beck eine kompetente Führungspersönlichkeit gewonnen zu haben, und wünschen ihr weiterhin viel Freude und Erfolg in ihrer Tätigkeit.

### Vernehmlassung zum Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz (JFG)

Die Stiftung setzte sich intensiv mit dem Entwurf eines neuen Gesetzes auseinander, welches das veraltete Jugendheimgesetz aus dem Jahr 1962 ablösen soll. Wie der vorläufige Name «Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz» zeigt, soll die bisherige, systematische Trennung zwischen stationären und ambulanten Angeboten überwunden werden. Das neue Gesetz umschreibt die Rolle der Bildungsdirektion, die in Zukunft aufgrund einer Versorgungsplanung Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften abschliessen soll. Obwohl noch sehr allgemein gehalten, dürfte das Gesetz gute Voraussetzungen für passge-

nauere und flexiblere Dienstleistungen für Kinder und Familien schaffen, wie sie die Stiftung mit ihrer Strategie *zkj 2022* anstrebt. Die Stiftung hat sich für ein Finanzierungsmodell ausgesprochen, welches die Gemeinden solidarisch in die Pflicht nimmt und einen Preiskampf verhindert, der ein hohes Risiko für die pädagogische Qualität der erbrachten Leistungen bedeutet. Erst in den Verordnungen zum Gesetz werden die wichtigen Detailfragen geklärt, unter anderem eine abschliessende Liste der Leistungen, welche in Zukunft durch den Staat sichergestellt und finanziert werden sollen. Die Stiftung ist in mehreren Gremien vertreten, um diese bereits begonnenen weiterführenden Arbeiten mitgestalten zu können. Dabei schätzt sie die transparente und zur Mitarbeit animierende Haltung der zuständigen Ämter der Bildungsdirektion, des Amtes für Jugend und Berufsberatung und des Volksschulamtes, sehr. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die zukunftsweisende Grundhaltung des Gesetzesentwurfs im Rahmen des politischen Prozesses nicht verloren geht. Verschiedene Rechtsverfahren zwischen der Stiftung und der Bildungsdirektion, die heute noch hängig sind, wären bei einem klaren Gesetzeswerk gar nie entstanden. Wir können unsere Funktion im Auftrag der öffentlichen Hand nur erfüllen, wenn Rechtssicherheit besteht und die unternehmerischen Risiken für die Zukunft abschätzbar sind.

### Dank an die Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitende sind auch pädagogisch tätig. In der Küche, in der Hauswirtschaft, aber auch in der Verwaltung stehen sie immer wieder im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Pädagogisch arbeiten bedeutet, im richtigen Augenblick zu agieren, aber auch mal schweigen und zuschauen zu können. Das ist eine Kunst. Die Stiftungsratsmitglieder besuchten Institutionen, um im direkten Kontakt mit den Mitarbeitenden, aber auch mit Kindern und Jugendlichen zu erfahren, was die Arbeit bewirkt. Auch wenn im Alltag nicht immer unmittelbar positive Erfolge zu vermelden sind, zeigen doch einzelne Lebensgeschichten, wie wichtig die aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist. An dieser Stelle danken wir allen von ganzem Herzen!

Robert Neukomm,  
Stiftungsratspräsident

## Bericht der Geschäftsleitung



### Ziele der Geschäftsleitung

Seit Mai 2014 bin ich als Geschäftsführerin der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime tätig. Vom ersten Tag an beeindruckten mich die Achtsamkeit, Freude und Energie der Mitarbeitenden, die sie alle im täglichen Umgang und in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zeigen. Mir war es gleich von Beginn weg ein grosses Anliegen, direkt und vor Ort mit den Gesamtleiterinnen und Gesamtleitern sowie möglichst vielen Mitarbeitenden, vereinzelt auch mit Kindern und Jugendlichen intensiv in Kontakt zu kommen. Die offenen Türen und das tiefe Vertrauen, das bereits in den ersten Gesprächen spürbar wurde, ermöglichten mir einen raschen Einstieg in die Alltagsgeschäfte, wofür ich allen sehr dankbar bin. Der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung sowie weitere Ansprechpartner/innen und -gruppen führten und führen mich laufend in übergeordnete Themenbereiche ein. Die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime leistet einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag, indem sie zusammen mit ihren Mitarbeitenden junge Menschen während einer befristeten Zeit unterstützt, den eigenen Weg ins Leben zu finden. Das ist eine sinnvolle und wunderbare Arbeit.

### Baustellen

Bevor Spengler, Maler, Schreiner konkret auf einer Baustelle arbeiten können, sind komplexe Vorplanungen sowie Absprachen und Vereinbarungen mit dem Amt für Hochbauten und dem Hochbauamt, dem Amt für Jugend und Berufsbildung, dem Volksschulamts, dem Bundesamt für Justiz, der Denkmal- und Gartenkmalpflege sowie weiteren Partnern gefragt. In der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime gab es im Jahr 2014 viele offene Baustellen: Der Altenhof, eine alte Villa und Refugium für junge Frauen im Seefeld, wurde umfassend renoviert. Im Sozialpädagogischen Zentrum Gfellergut in Stettbach konnte mit der energetischen Sanierung begonnen werden. Im Schulinternat Ringlikon in Uitikon-Waldegg wurden Sanierungspläne für den Terrassenbau sowie für einen Erweiterungsbau skizziert. Auch für die Pestalozzi-Jugendstätte Burghof in Dielsdorf, das Schulinternat Flims und die Krisenintervention Florhof und Riesbach wurden Pläne im Hinblick auf Sanierungen und Umbauten erstellt. Wir hoffen, dass hier die Baumaschinen bald vorfahren können.

### Zukunft der Villa RA

Am 26. September 2014 beschloss der Stiftungsrat, die Villa RA nach rund siebzehn Jahren gemeinsamen Wirkens wieder in zwei

eigenständige und unabhängige Institutionen aufzuteilen. Die Gebäude am Standort Redlikon müssen zwingend saniert werden. Der Stiftungsrat nahm diese Tatsache zum Anlass, die zukünftige Ausrichtung der Villa RA Redlikon mit der Strategie *zkj 2022* der Stiftung zu vereinbaren. Die Sonderschulplätze des Schulinternats sollen ab 2018 in der Stadt Zürich oder näheren Umgebung angeboten werden. Die räumliche Verschiebung des Angebots Schulinternat Redlikon gestaltet sich nach der Trennung der beiden Standorte einfacher.

Rita Zbinden, die Gesamtleiterin der Villa RA, wird in Zukunft das Schulinternat Redlikon führen, im Schulinternat Aathal übernimmt Urs Hofmann, bisher Gesamtleiter des Schulinternats Ringlikon, die Führung.

### Personelles

Emil Hüberli, Gesamtleiter des Heilpädagogischen Schulinternats Rosenhügel in Urnäsch, ist nach mehr als dreissig Jahren Tätigkeit im August 2014 in die wohlverdiente Pension gegangen. Damit ging eine ausserordentliche berufliche Karriere zu Ende. Es gelang Emil Hüberli über all die Jahre immer bestens, mit wichtigen Entwicklungen im Fachgebiet und sich verändernden Bedürfnissen von Kindern und Familien Schritt zu halten. So präsentiert sich der Rosenhügel heute als konzeptionell absolut zeitgemässe und hoch spezialisierte Einrichtung, die bei Eltern, auftragerteilenden Stellen und lokalen Behörden höchstes Ansehen genießt. Sowohl die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen als auch die Mitarbeitenden, aber auch die Geschäftsleitung und der Stiftungsrat sind ihm sehr dankbar für sein grosses Engagement.

Dietmar Messmer, langjähriger Stellvertreter von Emil Hüberli, übernahm als Gesamtleiter die Führung des Schulinternats Rosenhügel. Dietmar Messmer arbeitet seit mehr als 25 Jahren im Rosenhügel und kennt die Kinder und Jugendlichen wie auch die Mitarbeitenden bestens. Wir freuen uns sehr über diese Nachfolgeregelung.

Anna Beck,  
Geschäftsführerin



«Früher ging ich oft auf Kurve.  
Hier habe ich den Rank gefunden.»

Die Anwendung sowohl staatlicher als auch privater Sanktionen erfordert Fingerspitzengefühl und ein hohes Mass an Ethik:

# Strafen – Selbstverständlichkeit, sinnvolles Regulatorisch oder Gefahrenherd?

**Vor langer Zeit gaben die Naturgesetze den Menschen vor, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie überleben und sich fortpflanzen wollten. Übermässige Risikobereitschaft und mangelhafte Planung rächten sich, die Natur strafte unerbittlich. Seither hat die Menschheit grosse Erfolge bei der Senkung lebensbedrohlicher Risiken erzielt. In den hoch entwickelten Ländern müssen die Eltern ihre Kinder heute vor anderen Gefahren schützen. Misserfolg im Privat- und Berufsleben, Unzufriedenheit und selbstgefährdende Verhaltensweisen bilden die neuen Risiken.**

Eltern spüren heute viel mehr Verantwortung ihren Kindern gegenüber als früher. Junge Menschen brauchen länger, all die Fertigkeiten zu erlernen, welche das berufliche und gesellschaftliche Leben von ihnen fordern. Sie sind auf intensivere Begleitung durch wohlwollende Erwachsene angewiesen, um die anspruchsvollen Entwicklungsaufgaben zu meistern und in eine gesellschaftliche Realität hineinzuwachsen, die fast unbegrenzte Optionen bereitstellt, aber kaum Verständnis für Verlierer aufbringt.

So wie die Gesellschaft als Ganzes versucht, möglichst viele Risiken zu eliminieren, so versuchen Eltern, ihre Kinder vor Problemen, Enttäuschungen und Misserfolgen zu bewahren. Das ist die natürliche (Schutz-) Reaktion von Eltern, die ihre Kinder lieben. Eltern sind auf Schritt und Tritt gesellschaftlichen Normen ausgesetzt, die diesen schützenden Umgang verlangen und wenig Spielraum zulassen. Denn die Gesellschaft ist ihrerseits auf möglichst viele Mitglieder angewiesen, welche zum allgemeinen Wohlergehen beitragen oder zumindest für niemanden eine Gefahr darstellen.

**Der Staat kann strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Massnahmen gegenüber fehlbaren oder überforderten Eltern ergreifen, um Kinder zu schützen und zu fördern.**

Weil Eltern auch im besten Fall nur einen Teil der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder leisten können, hat der Staat Schulen, Krippen und Horte, Freizeiteinrichtungen, Familienzulagen und viele andere Massnahmen zur Förderung der Familien und der jungen Generation geschaffen. Im Gegensatz zu anderen öffentlich finanzierten Leistungen ist der Schulbesuch vorgeschrieben, hier greift der Staat in die Autonomie der Familie ein. Wenn die Eltern diese Vorschrift verletzen oder in anderer Form das Wohl ihrer Kinder gefährden, können die Behörden eingreifen und eine ganze Reihe von Massnahmen anwenden, um Gefahr abzuwenden: Zuteilung der elterlichen Sorge bei Scheidungen, Erteilung von Weisungen, Beistandschaft, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts,

Entziehung der elterlichen Sorge, Errichtung einer Vormundschaft u.a. Der Staat besitzt also nicht nur die Möglichkeit, im Rahmen des Strafrechts Sanktionen auszusprechen, er kann auch zivilrechtliche Massnahmen gegenüber fehlbaren oder überforderten Eltern ergreifen, um Kinder zu schützen und zu fördern. Diese Form staatlichen Handelns kann durchaus als «Strafe» erlebt werden. Nicht selten erleben Eltern einen Eingriff des Staates nämlich als ungerechtfertigt, übertrieben hart oder unverständlich. Bei innerfamiliären Problemen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist für die zuständigen Fachleute sehr anspruchsvoll: Die Ansichten der Eltern stimmen oft nicht mit denjenigen der Kinder, der Grosseltern oder anderer Verwandten überein, Konflikte zwischen Müttern und Vätern um Erziehungsfragen und Zuständigkeiten werden oft besonders hart ausgetragen. Lehrpersonen, Ärztinnen und Therapeuten, Behördenmitglieder oder besorgte Nachbarn haben nochmals einen anderen Blick auf die Situation. Was immer eine Richterin oder ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet: Einzelne Parteien sind unzufrieden, enttäuscht oder wütend.

Es ist unvermeidlich, dass in diesem Spannungsfeld zwischen Privattraum Familie und staatlichem Kinderschutz unterschiedliche Wertvorstellungen aufeinanderprallen und intensive Gefühle entstehen. Regelmässig finden Familiendramen Eingang in die Medien und lösen meist politische Stellungnahmen aus. Im Grundsatz geht es immer um die Frage, ob der Staat weitergehende Rechte erhält und härtere Strafen ausfallen darf, um seinen Vorgaben Nachachtung zu verschaffen, oder ob er stärker auf die Selbstverantwortung und die Kräfte der Selbstregulierung von Familien setzen soll.

Während der Staat in umfangreichen Regelwerken festschreibt, welche Vergehen und Unterlassungen gesellschaftlich legitimierte Strafen nach sich ziehen, sind die Kompetenzen der Eltern gegenüber ihren Kindern wesentlich unklarer. Die Ziele der elterlichen Pflege und Erziehung sind im Zivilgesetzbuch grob umschrieben, über die pädagogischen Massnahmen schweigt es sich zu Recht aus. Hier setzt einzig das Strafgesetzbuch Grenzen. Nach Meinung vieler Fachleute sind diese zu wenig strikt. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hält in einem Bericht vom März 2014 fest, dass Eltern in der Schweiz entgegen den Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses immer noch Körperstrafen anwenden dürfen. Eine Initiative zum Verbot von Körperstrafen wurde im Parlament 2008 letztmals abgelehnt. Lehrpersonen, Mitarbeitenden von Krippen, Horten und Heimen ist es dagegen wie allen anderen Personen untersagt, Kinder körperlich zu strafen.

Braucht es überhaupt Strafen in der Erziehung? Ich kenne niemanden, der glaubt, grundsätzlich darauf verzichten zu können. Dass Strafen ein unbequemes Thema der Pädagogik sind, zeigt sich am Versuch, scheinbar harmlosere Begriffe wie Sanktionen, Interventionen, pädagogische Massnahmen oder klare Euphemismen wie Motivationshilfe, Gedankenanstoss u.a. zu verwenden. Im Bereich professioneller Erziehung, wie der Betreuung in Heimen und Tagesstrukturen, führt kein Weg an der Beschäftigung mit Regeln, Regelverstössen und Strafen vorbei. Das hat der Gesetzgeber erkannt und gefordert, dass es eine Bewilligung braucht, um Minderjährige ausserhalb des Elternhauses aufzunehmen (Art. 1 der «Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern»). Basis dieser Bewilligung bildet im Kanton Zürich das Konzept, welches jede Trägerschaft vorzulegen hat und

das die Hausordnung sowie die Interventionen (Disziplinierung, Strafen) beschreiben muss (Arbeitsgrundlage zur Erstellung von Institutionskonzepten, Merkblatt des Amts für Jugend und Berufsberatung, 2014, S. 11; analog die Vorgaben des Volksschulamts für Sonderschulheime).

**Die Stiftung hat entschieden, auf Disziplinarmassnahmen gemäss Straf- und Justizvollzugsgesetz zu verzichten und ausschliesslich pädagogische Massnahmen anzuwenden.**

In einer speziellen Situation befinden sich Institutionen, welche Jugendliche aufnehmen, die gemäss Jugendstrafrecht mit einer Massnahme oder einer Strafe belegt wurden. In den Einrichtungen der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime unterscheidet sich der Alltag dieser Jugendlichen nicht von dem der restlichen Klienten mit einer anderen Indikation (vgl. den Artikel von Hansueli Zellweger). Was die Sanktionen betrifft, welche ein Heim aussprechen darf, gibt es jedoch klare Unterschiede: Jugendliche, die nach Jugendstrafrecht in ein Heim eingewiesen wurden, unterliegen dem kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetz, das zwischen «pädagogischen Massnahmen von geringerer Schwere und Bedeutung» (StJVg 35b, Ziff. 3) und Disziplinarmassnahmen unterscheidet. Da die beiden Arten von Massnahmen nicht grundsätzlich differieren und in unseren offen geführten Institutionen weder Zellen- oder Zimmereinschluss noch Arrest zulässig sind (StJVg 35d), hat sich die Stiftung entschieden, auf Disziplinarmassnahmen ganz zu verzichten und ausschliesslich pädagogische Massnahmen anzuwenden. Die Sanktionsrichtlinien, welche für alle Institutionen der Stiftung verbindlich sind, wurden entsprechend angepasst, dem zuständigen Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zur Prüfung vorgelegt und von diesem gutgeheissen.

Die Bedeutung des Themas wird dadurch unterstrichen, dass das AJB beim diesjährigen Aufsichtsbesuch neben der Bildungs- und Entwicklungsplanung als zweites Thema «Sanktionsphilosophie/Umgang mit grenzverletzendem Verhalten» vorgab. Das Ziel der Abklärungen wurde folgendermassen umschrieben: «Die Sanktionsphilosophie und die Sanktionenkonzepte sind (...)

schriftlich festgehalten, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und können für Ausstehende gut nachvollzogen werden.» Dabei bezog sich das AJB auf ein Schreiben des Bundesamts für Justiz (BJ) mit dem Auftrag, «bis Ende 2014 in allen Heimen, die vom BJ anerkannt sind, sämtliche Hausordnungen und Sanktionenkonzepte zu prüfen. Im Zentrum der Überprüfung steht die Stringenz und Verhältnismässigkeit der Regelungen im Kontext des Rahmenkonzepts und der Zielgruppe sowie die Übertragung der Konzepte in den Alltag der Einrichtung» (AJB, Bericht zum Aufsichtsbesuch 2014, S. 2; in den Berichten aller besuchten Institutionen identisch aufgeführt).

Heime befinden sich also in einer ähnlichen Situation wie Familien: Das Ziel der Erziehung und Bildung ist durch den Staat vorgegeben, bei den Familien durch das Zivilgesetzbuch und die Schulgesetzgebungen der Kantone, bei den Heimen durch die Aufenthaltsvereinbarung und die Förderziele für die einzelnen Kinder. Die Grenzen des zulässigen Handelns in beiden Settings sind ebenfalls festgelegt. Dagegen ist es den Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen weitgehend freigestellt, wie sie die pädagogischen Ziele erreichen wollen. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll und lässt sich nur bedingt steuern. Entsprechend wichtig ist es für alle Beteiligten, die richtigen Hilfsmittel zu wählen, zu denen eben auch Strafen gehören.

In den Heimen der Stiftung werden zum grössten Teil Kinder und Jugendliche betreut, die straffällig geworden sind oder deren Verhalten ihre Herkunftsfamilien, manchmal auch Pflegefamilien, die öffentliche Schule und andere Gruppierungen und Fachleute überfordern. Regelverstösse und Sanktionen, manchmal in einem eskalierenden Kreislauf, haben wohl alle diese jungen Menschen schon erlebt. Sie kennen die Hilflosigkeit ihrer Eltern und anderer Betreuungspersonen sowie ihre eigene Ohnmacht, wenn sie den Erwartungen nicht genügen, mit denen sie konfrontiert sind. Was bedeutet das für die Lehrerinnen und Lehrer, für die Erzieherinnen und Erzieher? Zuallererst müssen sie den Kindern Sicherheit geben: Sicherheit bezüglich der elementaren Versorgung mit Essen, Wärme, Schutz und einem freundlichen Haus. Die Kinder müssen wissen, dass es Ansprechpersonen gibt, die sie verstehen möchten, die ihnen ihren Handlungsspielraum, aber auch Grenzen aufzeigen. Sie sollen vor

Willkür geschützt werden und wissen, welche Folgen ihr Handeln hat – auch was mögliche Strafen betrifft.

Warum soll nun im Heim gelingen, was in der Familie nicht möglich war? Das Heim kann auf Menschen und Strukturen zurückgreifen, die optimal auf ihre Aufgaben vorbereitet sind. Die Pädagoginnen und Pädagogen können den Kindern unvoreingenommen begegnen, weil sie nicht mit ihnen verwandt oder nahe bekannt sind, weil sie keine gemeinsame Vergangenheit von Verstrickungen und Verletzungen teilen und weil sie ausgebildet sind, im ständigen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen das eigene Handeln kritisch zu hinterfragen. Ihre Arbeitszeiten sind beschränkt, sie verfügen über genügend Freiraum zur Erholung. Und ganz wichtig: Sie versuchen den Grund dysfunktionalen Verhaltens zu erkennen und die Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, zielführendere Alternativen auszuprobieren. Dafür wird den Fachleuten viel Zeit zugestanden: Erfolge müssen nicht schnell eintreten, sie sind den Kindern gegenüber nicht nachtragend, da sie Beleidigungen, gebrochene Versprechen und Rückschläge richtig einordnen und verarbeiten können.

**Pädagoginnen und Pädagogen sollen unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass sie das sanktionierte Verhalten ablehnen, nicht aber die fehlbare Person.**

Wenn nun Kinder und Jugendliche Regeln verletzen oder Anordnungen nicht befolgen, wenn in der Folge Strafen ausgesprochen werden müssen, bedeutet das nicht die Bankrotterklärung pädagogischer Bemühungen. Im Gegenteil: Wegschauen und Nichtstun würden den Fehlbaren signalisieren, dass man jeden Anspruch an sie aufgegeben hat, dass die Hoffnung auf Entwicklung und Reifung verloren ging. Wenn sich die Betreuungspersonen aber intensiv mit dem Kind und seinem Verhalten beschäftigen, signalisieren sie Wertschätzung. In den erwähnten Sanktionsrichtlinien der Stiftung ist dazu festgehalten: «Die Pädagoginnen und Pädagogen sollen unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass sie das sanktionierte Verhalten ablehnen, nicht aber die fehlbare Person. Sie müssen auf eine

wütende oder traurige Reaktion gefasst sein und die dadurch entstehende Distanz aushalten. Gleichzeitig sollen sie dem/der Fehlbaren gegenüber die Absicht signalisieren, die Beziehung nicht abubrechen, sondern nach überwandener Krise umso intensiver weiterzuführen.»

Im Idealfall erkennt das Kind sein Unrecht, und es kann selbst Vorschläge machen, welche Strafe es angemessen findet und, falls jemand zu Schaden gekommen ist, wie eine Wiedergutmachung aussehen könnte. Das Leben in einer Heimgemeinschaft stellt hohe Anforderungen, da sie nicht frei gewählt wurde. Die Kontaktdichte ist hoch, das Kind steht fast lückenlos unter Beobachtung, und die Kolleginnen und Kollegen können eine Versuchung, eine Belästigung oder gar eine Bedrohung darstellen. Deshalb sind Rückzugsmöglichkeiten wichtig, und die Erwachsenen sollen nicht höhere Erwartungen an diese Kinder richten als in einer durchschnittlichen Familie üblich.

Damit ist eine letzte Funktion von Regeln und Strafen angesprochen: Sie dienen ganz wesentlich dem Funktionieren und dem Schutz der Lebensgemeinschaft. Es braucht eine minimale Übereinkunft der Mitglieder, an dieser Gemeinschaft teilhaben und Mitverantwortung tragen zu wollen. Je älter die Kinder sind, umso eher können sie diese Zusammenhänge erkennen und umso intensiver sollen sie bei der Festlegung der Regeln und bei der Lösung von Konflikten mitwirken. Das fördert ihre Sozialkompetenz und stellt eine Art Staatskundeunterricht dar: Das Zusammenleben von Menschen und Staaten erfordert Regeln, deren Einhaltung überwacht werden muss, damit nicht das Recht des Stärkeren – auch Naturrecht genannt, vergleiche den Anfang dieses Beitrags – dominiert. Grobe Regelverletzungen sind zu bestrafen, im Idealfall verfügen die dafür zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über eine demokratische Legitimation.

«In Zukunft werde ich Autos ausbeulen und nicht umgekehrt.»



«Früher leistete ich mir öfters mal einen Ausrutscher,  
heute habe ich Tritt gefasst.»





Schutzmassnahmen vor Strafen – das Jugendstrafrecht setzt Fehlentwicklungen Grenzen:

# Schutzmassnahmen als Chance.

**Der Aufenthalt im Gfellergut kann freiwillig erfolgen oder durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie die Jugendanwaltschaft angeordnet werden. Im letzten Jahr waren 18 Prozent der Jugendlichen als Schutzmassnahme nach dem Jugendstrafrecht, 35 Prozent durch die KESB und 47 Prozent freiwillig im Gfellergut platziert. Der folgende Artikel erläutert die Chancen für den Jugendlichen bei einer Platzierung durch die Jugendanwaltschaft.**

Das Schweizerische Jugendstrafrecht ist ein Erziehungsstrafrecht. Ein Jugendlicher kann durch die Jugendanwaltschaft im Sinne einer «Schutzmassnahme» in ein Jugendheim eingewiesen werden, «unabhängig davon, ob er schuldhaft gehandelt hat» (Schweizerisches Jugendstrafgesetz, Art. 10). Diese Platzierungen bieten dank einem zielgerichteten Angebot von Schulung, Therapie und Berufsausbildung eine gute Chance für einen erfolgreichen Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt.

**[Die Jugendkriminalität und die strafrechtlichen Platzierungen in Heimen sind in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.](#)**

Die mediale Präsenz von einzelnen gravierenden Straftaten Jugendlicher und insbesondere der Fall «Carlos» haben das Bild der Jugendhilfe in der Schweiz verfälscht. Die Präventionsarbeit in den Schulen, die professionelle Unterstützung von Familien, die Tätigkeit der Jugendanwaltschaften sowie weitere Jugendhilfemassnahmen haben zu einem massiven Rückgang der Jugendkriminalität geführt. Das belegen die Zahlen der Platzierungen von Jugendlichen durch die Jugendanwaltschaften in den offenen Berufsbildungsinstitutionen. Diese sind seit dem Jahr 2012 stark rückläufig. Hatten die Delikte von Jugendlichen ab 1998 bis 2010 noch besorgniserregend zugenommen, erfolgte anschliessend eine deutliche Trendum-

kehr. So haben die Platzierungen durch die Jugendanwaltschaft in Institutionen von 2010 bis 2014 um 44 Prozent abgenommen, alleine zwischen 2013 und 2014 wurden 17 Prozent weniger Jugendliche platziert.

Die Fallzahlen des Gfellerguts belegen diese Entwicklung: Der Anteil von Jugendlichen, welche durch die Jugendanwaltschaft platziert wurden, ist seit 2011 deutlich rückläufig. So wurden 2011 31 Prozent der Jugendlichen im Gfellergut durch die Jugendanwaltschaft eingewiesen, 2014 waren es noch 18 Prozent (vgl. Grafik 1). Gleichzeitig haben die Platzierungen durch zivile Behörden deutlich zugenommen. Die Gesamtentwicklung aller Platzierungen im Gfellergut ist derzeit leicht rückläufig (vgl. Grafik 2).

**[Strafrechtlich und zivilrechtlich platzierte Jugendliche im Gfellergut unterscheiden sich oft nicht in ihrer Biografie und den begangenen Delikten.](#)**

Wie unterscheiden sich nun strafrechtliche von zivilrechtlichen Platzierungen? Das soll anhand von zwei Fällen aus der Praxis illustriert werden, welche beispielhaft für das Platzierungsverhalten von einweisenden Stellen stehen. Die Angaben der beiden Fälle sind anonymisiert, es sind keine Rückschlüsse auf die Identität der Jugendlichen möglich.

## **Vergleichbare Biografien**

Sandro wurde als 16-jähriger Jugendlicher durch die Mutter ins Gfellergut eingewiesen. Da die elterliche Sorge nicht eingeschränkt war, handelte es sich rechtlich um eine «freiwillige» Platzierung. Eine Beistandschaft sollte den Jugendlichen zusätzlich unterstützen. Die Platzierungskosten übernahm in diesem Fall die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde.

Die Kindheit von Sandro war belastet: Seine Mutter konsumierte vor seiner Geburt harte Drogen. Anschliessend lebte sie nach einem erfolgreichen Entzug drogenfrei, abgesehen von einem überdurchschnittlichen Alkoholkonsum. Der Vater blieb trotz verschiedener Therapieversuche drogenabhängig und lebte nicht mit der Familie. Sandro hatte nie Kontakt zu ihm, er wünschte diesen auch nicht.

Phasenweise wuchs Sandro bei Pflegeeltern auf. Wegen Schulproblemen musste er im Oberstufenalter eine Tagesschule in einem Heim besuchen. Damals begann Sandro Cannabis zu rauchen, der Konsum steigerte sich kontinuierlich. Mit dem Eintritt in die zweite Sekundarstufe vergrösserten sich seine Schulprobleme, und es häuften sich Absenzen. Disziplinarische Auffälligkeiten führten in der neunten Klasse zum Schulausschluss. Auch zu Hause nahmen die Schwierigkeiten zu. Das Zusammenleben von Sandro, seiner Mutter und ihrem neuen Partner war geprägt von heftigen Ausein-

dersetzungen. Zu dieser Zeit verübte Sandro verschiedene Delikte: mehrfacher Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Diebstahl, mehrfacher versuchter Diebstahl, Hehlerei und Sachbeschädigungen. Wegen der Delikte und der familiären Konflikte wurde Sandro ins Sozialpädagogische Zentrum Gfellergut eingewiesen.

Ziel der stationären Platzierung waren die Berufsabklärung, eine erfolgreiche Berufswahl mit anschliessender Begleitung der Lehre sowie Deliktfreiheit. Im Gfellergut begann Sandro eine Vorlehre im internen Lehrbüro, wechselte dann zu einer kaufmännischen Berufslehre im anspruchsvollen E-Profil. Die Berufsschule und die praktische Arbeit überforderten Sandro. Insbesondere brachte er zu wenig Disziplin für die Schulaufgaben und die praktische Arbeit auf. Nach einer Abstufung ins Profil A gelang es Sandro, die kaufmännische Berufslehre erfolgreich abzuschliessen. Ein Grund für die Rückstufung war auch die bevorstehende Volljährigkeit. Da Sandro zivilrechtlich im Gfellergut eingewiesen war, wollte er nach dem achtzehnten Geburtstag das Gfellergut so rasch wie möglich verlassen.

Das zweite Beispiel zeigt eine Platzierung durch die Jugendanwaltschaft. Alex wurde ebenfalls 16-jährig mit einer Schutzmassnahme ins Gfellergut eingewiesen. Seine Mutter war damals alleinerziehend. Die Beziehung zwischen Mutter und Sohn war sehr eng. Zum leiblichen Vater besteht bis heute kein Kontakt. Bis zur Sekundarstufe verlief die Entwicklung von Alex unauffällig. Alex lebte immer am gleichen Wohnort in der Stadt Zürich und pflegte ein gutes Beziehungsnetz. Ab der Sekundarstufe begann Alex Cannabis zu konsumieren. Zunehmend kam es zu heftigen Streitereien zwischen Mutter und Sohn. Als Folge davon distanzierte sich Alex von seiner Mutter, er wollte sich nichts mehr vorschreiben lassen und wünschte sich mehr Autonomie. Nach Abschluss der regulären Schulpflicht gelang Alex der Start in eine kaufmännische Berufslehre, die er wegen häufiger Absenzen und Überforderung jedoch wieder verlor.

Ohne Tagesstruktur verstärkte sich sein Drogenkonsum. Seine Freizeit verbrachte er meist mit Gleichaltrigen, seine Mutter verlor zunehmend den erzieherischen Einfluss auf ihren Sohn. Es kam zu einer Anzeige wegen Handel und Konsum von Cannabis. Aufgrund dieser Delikte und wegen der persönlichen Situation wurde Alex ins Gfellergut einge-

wiesen. Hier sollte er die abgebrochene kaufmännische Berufsausbildung weiterführen, die Klärung der Beziehung zwischen Alex und seiner Mutter stand an, ausserdem sollten das Abrutschen in die Sozialhilfe und weitere Delikte vermieden werden. Während des ganzen Aufenthalts stellte sich in schwierigen Situationen immer wieder die Frage, ob das Gfellergut noch der richtige Aufenthaltsort sei und wie viel Unterstützung es gewähren sollte. Trotz vieler Hochs und Tiefs gelang es Alex schliesslich, seine Ausbildung erfolgreich abzuschliessen und einen, wenn auch holperigen, Start im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen.

## **Unterschiedliche Verläufe**

Beide Familien und Jugendlichen wurden im Vorfeld der Platzierung bereits durch Jugend- und Familienberatungen betreut. Im ersten Fall, bei Sandro, entschied sich die Jugendanwaltschaft für eine Arbeitsleistung, die elterliche Sorge blieb bei der Mutter, welche durch eine angeordnete Beistandschaft unterstützt wurde. Im zweiten Fall, bei Alex, entschied sich die Jugendanwaltschaft eines anderen Kantons für eine strafrechtliche Platzierung. Bewertet man die deliktische Relevanz der Fälle, so würde man wohl eher beim ersten Fall an eine strafrechtliche Platzierung denken.

**[Die pädagogischen Interventionsmöglichkeiten sind bei strafrechtlichen Platzierungen vielfältiger als bei den anderen Platzierungsarten.](#)**

Ich habe die rechtliche Situation aller aktuell im Gfellergut platzierten Jugendlichen überprüft. Derzeit sind von den 56 Jugendlichen 10 durch die Jugendanwaltschaft eingewiesen. Weitere 14 Jugendliche haben ebenfalls Delikte verübt, die in ihrem Schweregrad etwa den beiden beschriebenen Fällen entsprechen. Die Platzierungen erfolgten aber durch zivile Stellen. Die Jugendanwaltschaften verfügten in der Regel eine Arbeitsleistung und keine Erziehungsmassnahme. Aus Sicht der Institution ergibt sich folgendes Bild der Einweisungspraxis: Bei gravierenden Straftaten, damit sind Delikte mit massiver Gewalt oder Sexualstraftaten gemeint, wird immer durch die Jugendanwaltschaft platziert. Bei mittelschweren oder leichteren Delikten sind die Platzierungen durch die Jugendanwaltschaften rückläufig. Wie die Situation im Gfellergut zeigt, verbleiben mehr

als die Hälfte aller Fälle bei den zivilen Stellen. Die Jugendanwaltschaft belässt ihr Eingreifen bei einem Strafentscheid.

## **Erfolgreiches Jugendstrafrecht**

Die wenigen statistischen Untersuchungen zeigen, dass das Schweizerische Jugendstrafrecht im Vergleich mit dem Ausland ein Erfolgsmodell ist. Insbesondere der Modellversuch zur Abklärung und Zielerreichung in stationären Massnahmen (MAZ-Studie) belegt, dass die Behandlungen in den Berufsbildungsinstitutionen in der Regel erfolgreich verlaufen. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist das Ziel des Jugendstrafrechts die Erziehung und Entwicklung der Jugendlichen. Wichtig ist eine differenzierte Anamnese jedes Einzelfalls. Dabei ist nicht die juristische Bewertung des Deliktes entscheidend, sondern die Frage, welche Unterstützung Jugendliche benötigen, damit sie ihren Platz in der Gesellschaft (wieder) finden, speziell was die berufliche Integration betrifft.

Jugendliche brauchen einen Jugendanwalt, der sich für sie einsetzt. Nicht im Sinne von «Kuscheljustiz», sondern von Erziehungsjustiz. Die jugendstrafrechtlichen Massnahmen bieten gegenüber zivilrechtlichen Interventionen folgende Vorteile:

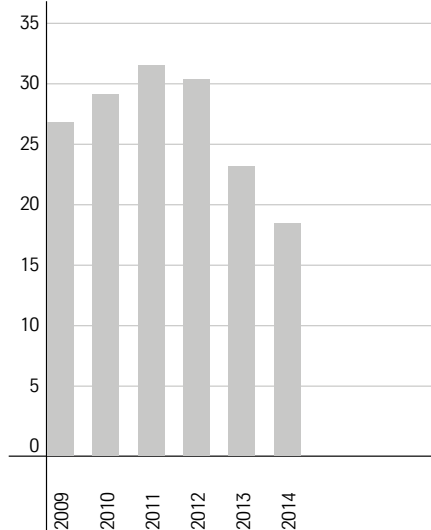
- Sind die Jugendlichen bei einer zivilrechtlichen Massnahme bereits 17-jährig, so scheitert eine Behandlung oft am Alter. Eine zivilrechtliche Massnahme macht keinen Sinn, wenn die betroffene Person bereits nach einem Jahr wegen Volljährigkeit entlassen wird. In Fällen, wo aufgrund von Delikten eine längere Behandlung über die Volljährigkeit hinaus nötig ist, bietet die Schutzmassnahme einen deutlichen Vorteil, da sie bis zur Vollendung des 22. Altersjahres dauern kann.
- Für die Übernahme eines Falles durch die Jugendanwaltschaft spielt die Komplexität eine wichtige Rolle. Die Jugendanwaltschaften haben pro Fall etwa fünfmal mehr zeitliche Ressourcen für die Betreuung als zivile Behörden oder Verwaltungen. Beim Entscheid, wer die Fallführung übernimmt, ist deshalb der Aufwand pro Jugendlicher zu berücksichtigen. Je grösser der zeitliche Aufwand, umso eher sollte ein Fall durch die Jugendanwaltschaft bearbeitet werden.
- Derzeit betreuen wir oft Jugendliche mit ausgesprochen geringer Motivation irgendwelcher Art. Sie möchten möglichst wenig tun und in Ruhe gelassen werden, wobei

sie die Folgen ihrer Untätigkeit kaum abschätzen können. Wenn Jugendliche den Einstieg in eine geregelte Tagesstruktur nicht finden, besteht erhebliche Gefahr, dass sie zu Sozialhilfeempfängern werden und den Einstieg in ein selbstständiges Leben über Jahre nicht finden. Bei diesen Jugendlichen bietet eine Schutzmassnahme deutlich stärkere Interventionsmöglichkeiten.

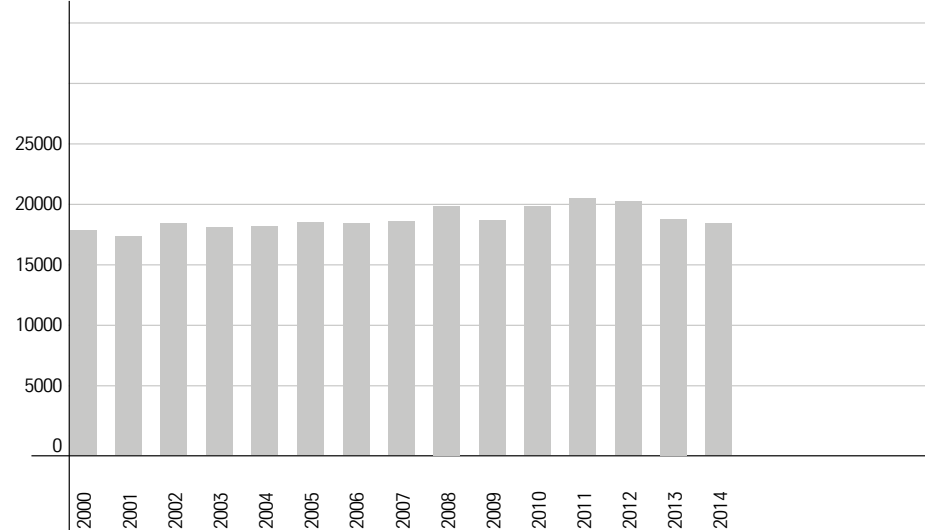
- Damit Schutzmassnahmen Wirkung entfalten, müssen Klienten verstehen, weshalb die Massnahme ausgesprochen wird. Die Jugendlichen müssen einen angemessenen Zusammenhang zwischen dem Delikt und der strafrechtlichen Reaktion des Staates erkennen können. Untersuchungen bei delinquenten Jugendlichen zeigen, dass eine passende Reaktion auf ein Delikt die Wirkung von Erziehungsmassnahmen deutlich verbessert. Die Strafbehörde ist deshalb gefordert, das Jugendstrafrecht so anzuwenden, dass kohärente und nachvollziehbare Entscheide gefällt werden.

Aus Sicht der Praxis bietet das Jugendstrafrecht mit seiner Zielsetzung der Erziehung und Entwicklung für jugendliche Straftäter eine gute Chance, dass sich diese in die Gesellschaft integrieren können. Die pädagogischen Interventionsmöglichkeiten sind bei einer strafrechtlichen Platzierung deutlich vielfältiger als bei zivilrechtlichen oder freiwilligen Platzierungen. Das ist für den einzelnen Jugendlichen oft ein Vorteil.

**Grafik 1: Anteil Platzierungen nach Jugendstrafgesetz im Gfellergut**



**Grafik 2: Total aller Belegungstage im Gfellergut (alle Indikationen)**



«Wenn ich hier fertig bin, lasse ich das Messer da, wo es hingehört. In der Küche.»

Die ambulante Familienarbeit muss mit anderen Rahmenbedingungen zurechtkommen als die Sozialpädagogik im Heimbereich:

# Sozialpädagogik ohne Sanktionen am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienarbeit.

**Die Fachkräfte, welche in der Sozialpädagogischen Familienarbeit SPFA Rötel tätig sind, stützen und fördern Familiensysteme und deren Funktion für das Kind im eigenen Wohn- und Lebensbereich. Überforderungs- oder Konfliktsituationen sollen entschärft, die Eigenkräfte der Familienmitglieder gestärkt sowie neue Handlungsspielräume eröffnet werden.**

Für eine möglichst wirkungsvolle Hilfe stehen verschiedene Arten der Familienarbeit zur Verfügung, von zeitlich beschränkten Intensivprogrammen bis zu unbefristeten Langzeiteinsätzen. Ressourcen- und lösungsorientiert werden Entwicklungs- und Lernprozesse in Gang gesetzt. Die Kompetenzen der einzelnen Familienmitglieder werden im Sinn einer Unterstützung zur Selbsthilfe gestärkt und gefördert. Durch die direkte Arbeit in der Familie und die Teilnahme am Alltag können die Familienarbeiterinnen und -arbeiter die Beziehungen der einzelnen Familienmitglieder untereinander und in ihrem sozialen Umfeld miterleben. Das schafft vielfach eine günstige Ausgangslage, Veränderungen anzugehen und mitzutragen.

## **Freiwillige Massnahme oder «verordnete Freiwilligkeit»?**

Familienarbeit als Unterstützungsangebot ist für die Familien freiwillig, auch wenn in der Regel eine Kostengutsprache durch eine Sozialbehörde erteilt werden muss. Es ist jedoch so, dass die Eltern wissen oder

ahnen, dass weiterführende Massnahmen veranlasst werden könnten – im schlimmsten Fall eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Fremdplatzierung der Kinder –, wenn sie das Angebot der Familienarbeit nicht annehmen.

**Die Fachleute der SPFA motivieren die Familien zur Kooperation, damit sie Interventionen des Staates abwehren und ihr eigenes Potenzial ausschöpfen können.**

Damit ist die Motivation der Eltern, mit einem Sozialpädagogen oder einer Sozialpädagogin zusammenzuarbeiten, am Anfang oft fremdgesteuert. Für viele Familien ist die Entscheidung, Hilfe anzunehmen, mit der oft schmerzhaften Einsicht verbunden, dass sie ihre Schwierigkeiten nicht alleine bewältigen können. Ein Gefühl des Versa-

gens, verbunden mit verletztem Stolz, belastet die meisten Familien. Sie stehen unter Druck. Hier gilt es, ein methodisches Vorgehen zu erarbeiten, welches zu Beginn die Frage in den Mittelpunkt stellt, wie die Mitwirkungspflicht der Familie gefördert werden kann. Es ist speziell zu bedenken, was es für die Familie bedeutet, wenn ein Familienarbeiter oder eine Familienarbeiterin plötzlich in der Wohnung steht, in die Privatsphäre eindringt. Wird ein Zugang zu den Familienmitgliedern unter Berücksichtigung dieser Aspekte gestaltet, wächst Vertrauen. Erste Fortschritte, auch wenn es nur ganz kleine sind, tragen dazu bei, dass sich die Fremd- in eine Eigenmotivation umwandelt.

Selten sind wir mit der Situation konfrontiert, dass Eltern keine Veränderung wollen, die Probleme nicht sehen oder nicht sehen wollen. Es kommt auch vor, dass Eltern die Schwierigkeiten erkennen, die Ursachen jedoch in der Umgebung suchen (Schule, Nachbarn, Behörden etc.). In jedem Fall

stehen die Familien unter (Leidens-)Druck, erleben die Erwartungen, die von den Verwandten, den Lehrpersonen oder anderen Fachleuten an sie gestellt werden. Trotzdem treffen wir manchmal Familien, die wenig echte Veränderungsbereitschaft zeigen, vielleicht auch die Hoffnung auf Verbesserung aufgegeben haben. Vordergründige Kooperationsbereitschaft als Folge davon erkennen wir in der Regel bald, da Veränderungen nicht greifen oder nicht nachhaltig sind. Bleibt die Situation angespannt oder verschlechtert sich das Wohlbefinden der Kinder, ist Familienarbeit nicht die richtige Interventionsform.

## **«Sanktionen» in der Familienarbeit**

Die SPFA besitzt den Familien gegenüber keine formale Sanktionsgewalt. Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen versuchen, die Familien zur Kooperation zu motivieren, um einschneidendere Interventionen des Staates abzuwehren und das Potenzial aller Familienmitglieder auszuschöpfen. Halten sich die Familienmitglieder nicht an gemeinsam erarbeitete Abmachungen, zum Beispiel einander nicht anzuschreien, keine körperlichen Strafen anzuwenden, die Termine der Familienarbeit pünktlich einzuhalten, gibt es keine Sanktionsmöglichkeiten. Die SPFA kann nur intervenieren. Intervention bedeutet kommunizieren, Stellung beziehen, konfrontieren, appellieren, Zusammenhänge aufzeigen, sich einmischen, eine klare Haltung vertreten, Konsequenzen aufzeigen, ergründen, abgrenzen. Im Zentrum steht immer das Wohl des Kindes. Gefährden nicht eingehaltene Abmachungen das Kindeswohl und zeigen die Eltern selbst nach verschiedenen Interventionen keine Einsicht und Motivation, Änderungen anzugehen, bleibt als letztes Mittel nur eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, was das Ende der Familienarbeit bedeuten kann.

**Die Familienarbeit setzt sich jederzeit für die Kinderrechte ein, welche physisch und psychisch harte Sanktionen nicht zulassen.**

Für alle Beteiligten ist dies eine einschneidende Massnahme. Von den Familien wird diese logische Konsequenz, die transparent aufgezeigt wird, als Sanktion erlebt. Für die Familienarbeitenden ist es aber nicht per se ein pädagogisches Instrument und somit auch keine Sanktion. Es ist die letzte und

einzig mögliche Handlung zum Schutz der Kinder, nachdem ein ganzes Repertoire an Interventions- und somit Veränderungsmöglichkeiten angeboten wurde.

## **Wenn Eltern sanktionieren**

In der Familienarbeit unterstützen die Fachleute die Familien darin, bei ihren Kindern sinnvolle Sanktionen anzuwenden. Je nach kulturellem Hintergrund haben Sanktionen innerhalb von Familien unterschiedliche Bedeutungen. Die Familienarbeit setzt sich jederzeit für die Kinderrechte ein, welche physisch und psychisch harte Sanktionen nicht zulassen.

**Die Eltern lernen, verständnisvoll auf ihre Kinder einzugehen, deren Bedürfnisse und Gefühle zu erkennen und auch die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen.**

Es stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, wie sinnvolle Sanktionen thematisiert werden können:

## **Lernen am Modell**

Das Verhalten der Familienbegleitenden, im Falle von Konflikten mit den Eltern oder Kindern, kann als Beispiel für die Eltern dienen, wie sie untereinander und mit den Kindern Konflikte angehen können, ohne dass sie zu Machtmitteln greifen müssen und ein Verlierer zurückbleibt. Wichtig dabei ist vor allem, dass es Familienarbeitenden in allen Situationen gelingt, klar – dabei immer respektvoll – ruhig und wertschätzend zu handeln. Dieses Verhalten wirkt deeskalierend und kann so helfen, beleidigende, handgreifliche oder andere verwerfliche Sanktionsmethoden zu verhindern.

## **Video-Home-Training**

In der Regel greifen Eltern erst dann zu nicht tolerierbaren Sanktionen, wenn Konflikte mit ihren Kindern eskalieren. Videoaufnahmen können ein wirksames und beeindruckendes Hilfsmittel sein, um Eltern erkennen zu lassen, wie Strafandrohungen zu einer Konflikteskalation beitragen und die Eltern unter Zugzwang bringen. Videosequenzen können aber auch Deeskalationsprozesse sichtbar machen, welche es erlauben, Regelübertretungen oder Konflikte so zu thematisieren, dass niemand das Gesicht verliert und seltener Sanktionen ausgesprochen werden müssen. Die Partizipation aller

Beteiligten ist Voraussetzung, um Konfliktverhalten zu erkennen, Alternativverhalten zu eruieren, zu üben und anzuwenden.

## **Rollenspiel**

Das Rollenspiel ermöglicht es, Familiensituationen zu stellen und neues Verhalten auszuprobieren und zu üben. Durch Anleitung erhalten die Eltern eine Fülle von «Werkzeugen», die sie situationsgerecht und nach eigener Präferenz einsetzen können. Sie lernen, verständnisvoller auf ihre Kinder einzugehen, deren Bedürfnisse und Gefühle zu erkennen und auch die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Ebenso erkennen die Beteiligten, wie sie klarer kommunizieren und sich konsequenter verhalten können. Die Eltern lernen, Grenzen zu setzen und in ihrem Erziehungsverhalten positive Verstärker gezielt einzusetzen. Alternative Verhaltensweisen werden eingeübt. Das Rollenspiel fördert die Familienmitglieder in der Selbstwahrnehmung.

## **Fazit**

Sozialpädagogik muss auch funktionieren, wenn es keine Sanktionsmöglichkeiten gibt. Die Erfahrungen der SPFA zeigen, dass dies möglich ist. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit der Mitarbeitenden, die Eltern, Kinder und Jugendlichen aktiv zur Kooperation zu gewinnen, Vertrauen zu schaffen, das Vorgehen und den Spielraum transparent und klar offenzulegen. Selbstverständlich sind diese Fähigkeiten auch im stationären Rahmen, wo Sanktionen eingesetzt werden können, zentral. Familienarbeitende müssen sich aber bereits vor Beginn der Arbeit mit dieser Thematik auseinandersetzen, in Supervisions- und Interventions-sitzungen sowie in Coaching-Gesprächen das Thema aktiv einbringen und kreativ nach anderen Lösungen suchen.



«Früher sorgte ich für viel Wirbel, heute  
gebe ich den Takt an.»